

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. September 2016

844. Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation ein Verordnungspaket mit vier Verordnungen des Umweltrechts zur Vernehmlassung unterbreitet. Die vier zu ändernden Verordnungen sind:

- Verordnung vom 10. November 2004 zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennissetzung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV, SR 814.82),
- Altlasten-Verordnung vom 26. August 1998 (AltIV, SR 814.680),
- Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01),
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201).

Das Inkrafttreten der revidierten GSchV ist auf den 1. Januar 2017 und der übrigen Verordnungsänderungen auf den 1. Mai 2017 geplant. Die vom Bund vorgelegten Vorschläge sind sachgerecht und setzen die gesetzgeberischen Vorgaben zweckmäßig um. Den Vorlagen kann im Wesentlichen zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Umwelt BAFU, Sektion Politische Geschäfte, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an polg@bafu.admin.ch):

Mit Schreiben vom 23. Mai 2016 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und äussern uns wie folgt:

A. Zur PIC-Verordnung

1. Allgemeines

In der ChemPICV, die das Übereinkommen von Rotterdam (PIC-Konvention) über den internationalen Handel mit verbotenen oder beschränkten Chemikalien für die Schweiz umsetzt, sollen die Listen mit den betroffenen Stoffen dem geltenden Regelungsstand angepasst werden. Ausser-

dem wird vorgeschlagen, die Anforderungen bei der Ausfuhr für jegliche gefährlichen Chemikalien von der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV, SR 813.11) in die ChemPICV zu verschieben.

Die ChemPICV betrifft besonders geregelte Stoffe, die dem internationalen PIC-Verfahren unterstellt sind. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung sollen die Bestimmungen über die Ausfuhr für alle gefährlichen Chemikalien, d. h. auch für solche, die nicht vom PIC-Verfahren betroffen sind, von der ChemV (bisheriger Art. 13) in die ChemPICV (neuer Art. 5 Abs. 1 Bst. a) verschoben werden. Der Titel der ChemPICV deckt jedoch nur einen Teil der Regelungsinhalte ab und spricht daher nicht alle betroffenen Adressaten an. Wir regen an, eine Anpassung des Verordnungstitels analog zur Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien zu prüfen. Eventualiter sind der Klarheit halber sowohl in der ChemV als auch in der ChemPICV entsprechende gegenseitige Verweisungen einzufügen.

Antrag: Der Titel der ChemPICV sollte dahingehend angepasst werden, dass er den Geltungsbereich, namentlich bezüglich der betroffenen Chemikalien bei der Ausfuhr, besser abbildet.

Den vorliegenden Änderungsvorschlag nehmen wir zum Anlass, die Anwendung grundlegender Umgangsvorschriften nach der ChemV auch auf Chemikalien, die eingeführt, ausschliesslich umetikettiert und wieder ausgeführt werden, zu beantragen. Um sicherzustellen, dass während des Umgangs mit den Chemikalien in der Schweiz keine Exposition entsteht, sollten die Bestimmungen über die Aufbewahrung und die Pflicht zur Meldung bei Diebstahl, Verlust oder irrtümlichem Inverkehrbringen gemäss geltender ChemV auch auf diese Produkte angewendet werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung

Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. h

Der neue Bst. c von Art. 2 Abs. 1 ChemPICV verweist bezüglich des Gefährlichkeitsbegriffs auf Art. 3 ChemV. So werden indirekt auch die Begriffe der «Stoffe und Zubereitungen» im Sinne der ChemV eingebracht. Diese umfassen jedoch ohne entsprechende Präzisierung die in der ChemPICV mitgeregelten Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel (allenfalls auch deren «Wirkstoffe») nicht.

Weil auch an weiteren Stellen der ChemPICV Stoffe und Zubereitungen in Verbindung mit Art. 3 ChemV angesprochen werden (z. B. in Art. 2a Bst. a und b sowie Art. 5), ergibt sich dort die gleiche Problematik. Mit einer Begriffsdefinition für «Chemikalien» in Art. 2a, die alle betroffenen Produktarten umfasst, könnten diese in der Folge wo erforderlich einfacher und gesamthaft angesprochen werden.

Antrag: Art. 2 Abs. 1 Bst. c ChemPICV ist wie folgt zu ergänzen:

- c. sonstige gefährliche Stoffe und gefährliche Zubereitungen, *Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel* im Sinne von Artikel 3 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV).

Im übrigen Text der ChemPICV ist jeweils zu überprüfen, ob mit der Verwendung der Begriffe Stoffe und Zubereitungen alle betroffenen Chemikalien angesprochen werden.

Die Einführung eines Begriffs «Chemikalien» im neu vorgeschlagenen Art. 2a ist in diesem Sinne zu prüfen.

Art. 8 Bezeichnete nationale Behörde der Schweiz

Da nach der vorgeschlagenen Verordnungsänderung nicht nur Aufgaben im Sinne einer nationalen Behörde nach dem Rotterdamer Übereinkommen, sondern auch die Überwachung der Ausfuhrbestimmungen betreffend Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt auf Grundlage der ChemPICV wahrzunehmen ist, sollte ausgeführt und klargestellt werden, wer für deren Vollzug zuständig ist. Auch für diese Ausfuhrbestimmungen soll der Bund zuständig sein.

Antrag: Art. 8 ChemPICV ist wie folgt zu ergänzen:

Die bezeichnete nationale Behörde nach Artikel 4 der PIC-Konvention ist für die Schweiz das BAFU. *Es vollzieht, soweit nicht anderweitig erwähnt, diese Verordnung.*

3. Änderung bestehenden Rechts

Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV, SR 813.11)

Nach der Auslegungshilfe des Bundes zur geltenden ChemV sind gefährliche Chemikalien, die eingeführt, umetikettiert und wieder ausgeführt werden, mit Ausnahme des nun zur Verschiebung in die ChemPICV vorgeschlagenen Art. 13 ChemV über die Kennzeichnung bei der Ausfuhr, von den Bestimmungen der ChemV ausgenommen, weil keine Exposition bestehe.

Damit dies der Fall ist, sollten mindestens die grundlegenden Aufbewahrungsvorschriften der ChemV auch für diese Chemikalien gelten, insbesondere weil es sich hier, zumindest bei den Chemikalien nach Anhang 1 und 2 der ChemPICV, um besonders problematische Stoffe handeln kann. Dabei geht es etwa um den Schutz vor dem Zugang Unbefugter oder um die gemeinsame Lagerung mit anderen Produkten (Lebensmittel, Heilmittel usw.).

Im Weiteren ist es zweckmässig, auch die Benachrichtigung der Behörden bei irrtümlichem Inverkehrbringen in der Schweiz und bei Diebstahl oder Verlust vorzuschreiben.

Mit der Beibehaltung und Ergänzung von Art. 1 Abs. 6 ChemV soll klar gestellt werden, dass jegliche anderen Umgangsformen, wie etwa das Umfüllen oder Umformulieren, zu einer vollständigen Unterstellung unter die ChemV führen würden.

Antrag: Auf einen neuen Bst. f in Art. 1 Abs. 5 ChemV ist zu verzichten. Stattdessen soll der bisherige Art. 1 Abs. 6 ChemV beibehalten und wie folgt ergänzt werden:

⁶Für gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die eingeführt, ausschliesslich umetikettiert und wieder ausgeführt werden, gelten Artikel 57, 62 und 67. Für die Ausfuhr gilt die PIC-Verordnung vom 10. November 2004.

Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005 (VBP, SR 813.12)

Mit der gleichen Begründung wie im Rahmen der ChemV erläutert, beantragen wir, den Art. 1a Abs. 3 Bst. f VBP neu zu formulieren.

Antrag: Art. 1a Abs. 3 Bst. f VBP ist wie folgt neu zu formulieren:

f. Für Biozidprodukte, die eingeführt, ausschliesslich umetikettiert und wieder ausgeführt werden, gelten Artikel 42 und 45. Für die Ausfuhr gilt die PIC-Verordnung vom 10. November 2004.

Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV, SR 916.161)

Der zur Vernehmlassung unterbreitete Änderungsvorschlag umfasst keine Anpassung der PSMV. Die in der ChemV und der VBP enthaltenen Ausschlüsse bzw. Verweisungen sind jedoch auch in der PSMV erforderlich.

Antrag: Art. 2 Abs. 4 PSMV ist wie folgt neu zu formulieren:

⁴Für Pflanzenschutzmittel, die zur Durchfuhr oder ausschliesslich zur Ausfuhr bestimmt sind, gelten Artikel 63 und 65. Für die Ausfuhr gilt die PIC-Verordnung vom 10. November 2004.

B. Zur Altlasten-Verordnung

Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung äussern wir uns wie folgt:

Art. 9 Abs. 2 Bst. a

Art. 9 Abs. 2 Bst. a AltlV soll präzisiert werden, indem der Zusatz «in Konzentrationen über der Bestimmungsgrenze» hinzugefügt wird. Das ist aus altlastenrechtlicher Hinsicht zu begrüssen, da damit eine sinnvollere Messgrösse für den Vollzug zur Verfügung steht. Gemäss dem bisher gültigen Verordnungstext musste ein Standort als sanierungsbedürftig beurteilt werden, wenn Stoffe vom Standort in der Grundwasserfassung nachweisbar waren (Nachweisgrenze). Die Bestimmungsgrenze ist we-

sentlich sinnvoller. Bei dieser Regelung ist zu berücksichtigen, dass mit den heutigen Untersuchungsmethoden bereits kleinste Konzentrationen von Mikroverunreinigungen mengenmässig bestimmt werden können. Die Bestimmungsgrenzen liegen dabei im Bereich von wenigen Nanogramm pro Liter. Die Entwicklung der Analytik wird voranschreiten und in Zukunft zu einer weiteren Senkung der Bestimmungsgrenzen führen. In diesem Sinne muss für eine Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Standorts auch das Gefährdungspotenzial des jeweiligen Stoffes beurteilt und mitberücksichtigt werden.

Art. 11 Schutz vor Luftverunreinigungen

Art. 11 AltIV soll durch einen Absatz zum Überwachungsbedarf ergänzt werden. Wir begrüssen diese Ergänzung, da im altlastenrechtlichen Vollzug im Kanton Zürich bei der Überschreitung von Konzentrationswerten gemäss Anhang 2 AltIV schon jetzt Überwachungsmassnahmen (Messungen im Innenraum) angeordnet wurden.

Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz

Mit der Präzisierung in Art. 21 Abs. 1 AltIV wird dem BAFU die Möglichkeit gegeben, die Prioritätenordnung der Kantone zu überprüfen und Verbesserungsmassnahmen zusammen mit den Kantonen umzusetzen. Aus Sicht des Kantons Zürich ist dies zu begrüssen, da für den Kanton schon vor Jahren eine Prioritätenordnung aufgestellt wurde. Diese Generationenaufgabe sieht vor, dass bis 2023 alle belasteten Standorte untersucht und beurteilt sind und – wo nötig – die unmittelbar gefährlichen Altlasten saniert oder gesichert werden. Wo erforderlich, wird die Überwachung fortgesetzt.

Anhang 1 (Art. 9 und 10)

Die Parameter Ammonium und Nitrit sollen gemäss Anhang 1 AltIV künftig nur noch für oberirdische Gewässer und nicht mehr für Grundwasser herangezogen werden. Die beiden Konzentrationswerte bleiben unverändert.

Beide Analyten (Ammonium und Nitrit) sind hervorragende Marker für Einflüsse von Altlasten auf das Grundwasser. Die bestehende Vorschrift führt nicht zu einem unnötig hohen Sanierungsbedarf. Im Kanton Zürich weist keine der vom kantonalen Labor überwachten (rund 100) Grundwasserfassungen Werte in dieser Grössenordnung auf. Mit dem Weglassen dieser Kriterien für Grundwasserfassungen gingen wichtige und wertvolle Hinweise für eine sich anbahrende Verunreinigung des Grundwassers verloren.

Antrag: Die Verweisung «** Gilt nur für oberirdische Gewässer» ist wegzulassen.

Der Konzentrationswert für Vinylchlorid soll von 0,1 µg/l auf 0,5 µg/l angehoben werden. Dies ist zu begrüssen, da Vinylchlorid oft als einziger Parameter für die Auslösung des Sanierungsbedarfs verantwortlich ist und der neue Konzentrationswert auch den gegenwärtigen humantoxikologischen Bewertungen entspricht.

C. Zur Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei

Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung äussern wir uns wie folgt:

Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Anhang 3

Die Anpassung wird begrüsst. Die bisherigen drei Unterarten bzw. Ökotypen *Salmo trutta lacustris*, *Salmo trutta trutta* und *Salmo trutta fario* werden neu zu einer Art (*Salmo trutta*) zusammengefasst, die in die drei Lebensformen Bach-, See- und Meerlebensformen unterteilt wird. Dieselbe Unterscheidung zwischen Bach- und Seelebensform gilt für die in der Südschweiz vorkommende Art *Salmo trutta marmoratus*. Diese Anpassungen erlauben weiterhin die Unterscheidung nach natürlichem Einzugsgebiet und Gefährdung. Durch die neue Taxonomie ergeben sich keine Änderungen an den Schonzeiten und den Fangmindestmassen. Auch die bisherige Beurteilung der Standortfremdheit von Fischen sowie bei der Überführung von Fischen innerhalb des gleichen Einzugsgebiets wird nicht grundsätzlich geändert. Die Kantone können weiterhin – z. B. für die Erhaltung lokaler Rassen – kleinere Bewirtschaftungseinheiten bestimmen. Der Anpassung der Taxonomie kann deshalb zugestimmt werden.

Art. 11 Abs. 3

Die Elektrofischerei ist in der Schweiz für Bestandeserhebungen (Monitoring), Bestandesbergung (z. B. Baustellenabfischungen, Verschmutzungen), zu Forschungszwecken oder im Rahmen der Bewirtschaftung der Fischbestände erlaubt. Sie darf nur von entsprechend ausgebildeten Personen mit kantonaler Bewilligung ausgeübt werden. Neue wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass die heute eingesetzten, mit Impulsstrom betriebenen Elektrofanggeräte unter bestimmten Einsatzbedingungen bei Fischen erhebliche körperliche Schädigungen verursachen und die Sterblichkeit erhöhen können. Mit der vorgesehenen Verordnungsänderung werden Impulsstromgeräte verboten. Bei mit Gleichstrom betriebenen Elektrofischfanggeräten darf die Restwelligkeit (Unterschied zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Spannungswert) zukünftig höchstens 10% des arithmetischen Mittelwertes der Spannung betragen. Die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse ist daher sehr zu begrüssen.

Grundsätzlich sind die Gerätebesitzerinnen und -besitzer für die Übereinstimmung ihrer Ausrüstung mit den geltenden Vorschriften verantwortlich. Bei der gemäss dem erläuternden Bericht vorgesehenen Kontrolle alle fünf Jahre durch die Kantone ist darauf hinzuweisen, dass diese gegenwärtig nicht über das technische Fachwissen, die benötigten Prüfgeräte und die dafür notwendigen Mittel verfügen. Für die Geräteprüfung sind vertiefte elektromechanische Kenntnisse mit entsprechender Qualifikation Voraussetzung. Es ist deshalb fraglich, ob die Kantone die Fachkompetenz für die wiederkehrenden Prüfungen überhaupt erwerben können. Zudem beurteilt eine externe Prüfstelle die Geräte (auch kantoneigene) neutraler und mit der entsprechenden fachlichen Qualität.

Antrag: Der Bundesrat soll für die alle fünf Jahre stattfindende Überprüfung der Elektrofischfanggeräte eine zentrale, unabhängige Prüfstelle bezeichnen, welche die Geräteprüfung in Zusammenarbeit mit den Kantonen übernimmt.

Anhang 3

Die vermutlich in Ballastwassertanks grosser Transportschiffe eingeschleppten Schwarzmeergrundeln gelten wegen ihrer raschen Verbreitung, ihrer grossen Dichte und ihres Beutefangverhaltens gegenüber anderen Fischarten als invasiv und sie bedrohen insbesondere Substratlaicher. Mit der Aufnahme sämtlicher Arten, Rassen und Nebenformen von Schwarzmeergrundeln in Anhang 3 der Fischereiverordnung ist eine Bewilligungspflicht der Haltung in Teichanlagen und Aquarien sowie das Verbot der aktiven Verbreitung gegeben. Die Aufnahme in Anhang 3 ist deshalb auf jeden Fall sinnvoll, weil damit den Kantonen Handlungsmöglichkeiten gegen diese Arten mit sehr grossem Schadenspotenzial gegeben werden. Allerdings sind zusätzliche Massnahmen zu prüfen, um die Weiterverbreitung dieser invasiven Arten zu verhindern.

Antrag: Es sind zusätzliche Massnahmen zu prüfen, um die Weiterverbreitung der Schwarzmeergrundeln zu verhindern.

D. Zur Gewässerschutzverordnung

1. Allgemeines

Die zur Vernehmlassung unterbreiteten Änderungen der GSchV beim Gewässerraum wurden bereits im Rahmen der «Austauschplattform Gewässerraum», die auf Initiative der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz eingerichtet wurde, diskutiert. Die vorgeschlagenen Änderungen kommen somit nicht überraschend. Sie sind das Ergebnis eines breit abgestützten Findungsprozesses zwischen dem Bund und den Kantonen. Sie stellen einen Kompromiss dar zwischen einer gewünschten Flexibilisierung der Bestimmungen zum Gewässerraum mit der Schaffung

von Handlungsspielräumen einerseits und den Anliegen des Gewässerschutzes und einer schweizweit einheitlichen Anwendung anderseits. Allerdings fällt auf, dass der Detaillierungsgrad der Regelungen in der GSchV mittlerweile eine Form angenommen hat, die den Handlungsspielraum der Kantone eher wieder einschränkt und den Vollzug aufgrund der spezifischen Regelungen in der Summe erschwert. Umgekehrt fehlen allgemein gefasste Ausnahmetatbestände für Anlagen im öffentlichen Interesse. Es gibt insbesondere Verkehrsinfrastrukturlanlagen, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Velowege zur besseren Erschliessung eines Gebiets mittels Langsamverkehr), für die aber keine Bewilligung im Gewässerraum möglich ist. Es wäre wünschenswert, wenn der Bund einerseits nur insofern genaue Vorgaben machen würde, wie dies für einen einheitlichen Vollzug wirklich notwendig ist, und andererseits für Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse die Ausnahmetatbestände allgemeiner fassen würde.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung

Art. 41a Abs. 4

Bereits bis anhin konnte der Gewässerraum in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Neu soll der Gewässerraum auch den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten angepasst werden können, in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt und die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

Die neue Bestimmung zur Anpassung des Gewässerraums bezieht sich auf Gewässerabschnitte in engen, mit steilen Wänden begrenzten Tälern, die in manchen Kantonen eher selten, in anderen Kantonen jedoch häufig vorkommen. Für steil eingeschnittene Bach- und Flussläufe bedeutet dies, dass der Gewässerraum nicht unnötigerweise über die Oberkante eines tief eingeschnittenen Tals hinaus festgelegt werden muss, wo dies aufgrund der Gewässermorphologie oder des Hochwasserschutzes nicht sinnvoll ist. Die neue Verordnungsbestimmung wird somit ausdrücklich begrüsst.

Art. 41a Abs. 5 Bst. d

Die Möglichkeit, für sehr kleine Gewässer auf eine Gewässerraumfestlegung verzichten zu können, war bereits in der Anhörung vom 22. Dezember 2014 zur Änderung der GSchV enthalten. Die Regelung bezüglich sehr kleiner Gewässer wurde infolge gegensätzlicher Stellungnahmen vonseiten der Kantone nicht auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Gerade die sehr kleinen Gewässer machen in der Regel den grössten Anteil am Gewässernetz aus und ihnen kommt demzufolge eine wichtige ökologische Bedeutung und Vernetzungsfunktion zu. Zur Gewährleistung und Sicherstellung dieser Funktionen sind Gewässerräume grundsätzlich unabdingbar.

Gegen eine gewisse Flexibilisierung bei kleinen oberirdischen Gewässern ist zwar nichts einzuwenden. Wichtig ist jedoch, dass die Kantone auf ihre eigenen kantonalen Gewässernetze abstellen können, da die Landeskarte 1:25 000 aus fachlicher Sicht nicht tauglich ist. Es muss vielmehr an das kantonale Wasserrecht angeknüpft werden. Die Kantone üben die Herrschaft über die öffentlichen Gewässer aus und verfügen regelmässig über Verzeichnisse der öffentlichen oberirdischen Gewässer. Diese Verzeichnisse müssen die Grundlage für die Gewässerraumfestlegung darstellen. Eine Datenanalyse für den Kanton Zürich etwa hat gezeigt, dass das offizielle Gewässernetz auf der Landeskarte 1:25 000 (digitale Vektordaten) schlecht mit dem Gewässernetz der öffentlichen Oberflächengewässer des Kantons Zürich übereinstimmt. Insbesondere bei den nicht offen geführten (eingedolten) Gewässern ergeben sich deutliche Unterschiede. Auch das Netz der offenen Gewässer unterscheidet sich um rund 200 km. Die Unterschiede erklären sich daraus, dass als Grundlage des Gewässernetzes auf der Landeskarte Luftbilder dienen und nicht wie beim Kanton die Daten der Amtlichen Vermessung. Das kantonale Gewässernetz gründet auf den kantonalen Daten der Amtlichen Vermessung der Bodenbedeckung (offene Gewässerabschnitte) und der Einzelobjekte (eingedolte Gewässer). Das kantonale Gewässernetz ist somit viel genauer als das Gewässernetz des Bundes. Zwar wurde nun im erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV ergänzt, dass der Kanton sich bei der Einstufung von sehr kleinen Gewässern auf die kantonalen Planungsgrundlagen (z. B. Bachkataster, kantonale Gewässernetze usw.) stützen wird. Allerdings fehlt ein Hinweis darauf, dass für Gewässer, die in einer kantonalen Planungsgrundlage enthalten sind, somit aufgrund ihrer Bedeutung in der Regel ein Gewässerraum festgelegt wird.

Antrag: Die Erläuterungen zu Art. 41a Abs. 5 Bst. d sind wie folgt zu präzisieren: «(...) Er wird sich bei der Einstufung auf die kantonalen Planungsgrundlagen (z. B. Bachkataster, kantonale Gewässernetze usw.) stützen und kann so die Harmonisierung des Gewässerraums mit der Anwendung anderer Schutz- und Nutzungsbestimmungen optimieren. *Ein Eintrag in einer kantonalen Planungsgrundlage weist in der Regel darauf hin, dass für das Gewässer aufgrund seiner Bedeutung ein Gewässerraum festgelegt wird.*»

Art. 41c Abs. 1 Bst. a^{bis} und d

Wir begrüssen die Möglichkeit, zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen in einer Reihe von mehreren Parzellen (d. h. in Baulücken) bewilligen zu können. Dies vergrössert den Handlungsspielraum im nicht dicht überbauten Gebiet erheblich und führt nicht mehr zu stossenden Ungleichbehandlungen. Auch die Möglichkeit, der Gewässernutzung dienende (private) Kleinanlagen ausserhalb des dicht überbauten Gebietes bewilligen zu können, wird ausdrücklich begrüsst. Allerdings bleibt das Problem bestehen, dass z. B. neue private Bootshäuser, die zwar im Siedlungsgebiet, aber ausserhalb des dicht überbauten Gebietes zu stehen kämen, nicht bewilligt werden können.

Art. 41c Abs. 4^{bis}

Die Möglichkeit, bei mindestens 4m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern beim Gewässerraum landseitig Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen gemäss Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV bewilligen zu können, wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings sollte die Breite des Randstreifens, der von der Extensivierung ausgenommen werden kann, nicht starr auf 2m beschränkt, sondern flexibilisiert werden. Damit könnten die Kantone die grösstmögliche Breite des Randstreifens selber festlegen. Dies ermöglicht es, im Einzelfall die Breite des Randstreifens flexibel an die örtlichen Verhältnisse anpassen zu können und dort von einer Extensivierung abzusehen, wo kein zusätzlicher Stoffeintrag ins Gewässer erfolgen kann. Damit können betroffene Landwirtinnen und Landwirte von unnötigen Bewirtschaftungseinschränkungen entlastet werden, was die Akzeptanz für den Gewässerraum verbessern dürfte. Allerdings wird diese Bestimmung zu einem sehr grossen Vollzugsaufwand führen, da in jedem Einzelfall eine Ausnahmebewilligung erteilt werden muss. Darüber hinaus stellt sich die Frage, inwiefern diese Regelung nur für mindestens 4m breite Strassen mit Hartbelag und nicht allgemein für mindestens 4m breite Wege gelten soll. Wir können uns beide Varianten (mit oder ohne Hartbelag) vorstellen.

Antrag: Art. 41c Abs. 4^{bis} ist neu wie folgt zu formulieren:

Variante 1: «Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4m breiten Strassen mit Hartbelag oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig *nur wenig* über die Verkehrsanlage hinaus, so kann (...).»

Variante 2: «Reicht der Gewässerraum bei mindestens 4m breiten Strassen *und Wegen* oder bei Eisenbahnlinien entlang von Gewässern landseitig *nur wenig* über die Verkehrsanlage hinaus, so kann (...).»

Der neu vorgeschlagene Abs. 4^{bis} bezieht sich nur auf die landwirtschaftliche Nutzung. Es können sich jedoch in diesen Randstreifen auch Anpassungen oder Erweiterungen an den betreffenden Eisenbahnlinien oder Straßen aufdrängen, z. B. zur Behebung von Unfallschwerpunkten, Anpassungen der Entwässerung oder zum Bau von Radwegen. Es ist zu prüfen, ob solche Anpassungen im öffentlichen Interesse in Randstreifen ebenfalls zugelassen werden können. Denkbar wäre auch, für die Abgrenzung des Gewässerraums auf bestehende Strukturen wie z. B. Eisenbahnlinien und Verkehrsanlagen Rücksicht zu nehmen und den Gewässerraum nicht durch eine Verkehrsanlage zu führen.

Antrag: Es ist zu prüfen, ob bauliche Massnahmen an Straßen und Eisenbahnlinien im öffentlichen Interesse im Randstreifen zugelassen werden können. Weiter ist zu klären, ob bei der Festlegung des Gewässerraums grundsätzlich auf bestehende Infrastrukturen wie Eisenbahnlinien und Verkehrswege abzustellen ist.

Art. 41c^{bis} Abs. 2

Wir begrüssen die entsprechende Präzisierung mit Verweisung auf die Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen in Bezug auf den Ersatz für ackerfähiges Kulturland, das für bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung benötigt wird. Damit wird klargestellt, dass nur für gemäss Sachplan ausgewiesene Fruchtfolgeflächen Ersatz zu leisten ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi